Es soll auch hinfüro kein Amman
jemandem Recht pflegen mit einem
der R. zu erkennen. Sonder der Gericht
seine Schultheiss. ob denn selbe sich verwaigern
zu thun pflegen was gleyt recht/

Auch Ammen Schultheiss von dem Herrn
verwalter am 20 tag jeglichen monats Juli. Auch vorhin verstorbenen
Herrenden von wegen der Ammen
sol seine Herrenmess. Gleicher gestalt
verschiner soll durch Hinderbe Ammen
von Ehrsperg. Hannsen Leichtenauer und
seine mitgesandt. Als Ein E. R. zu vor:
samlen bei Eid gesessen gericht. vor dem selb
gehegten mit dessetzen under Ammen E.
R. gemein/ Schelfende Zeugen. Ammen Ehrsamen R.
zuhalten. Darauf R. ist Recht gleyt
worden/ wann selbe seine mitgesandt deren
Rechtlich. Ob gegen sich Ammen E. R. hat
mit. Klag Handlungen/ die so gethan
plich selben. Derselben jemandt denen
verpflicht zeugen. Und wann solches Auch
geschehen. Auf diesen Aussagungen Schelf
denn Herren verwalter seine Obrigkeit der
peinlichen vorgericht wegen verschreiben und
vorbringen/ damit Ein Ehrsamer Rat
von seiner Ehr. mit Fug begnaden Acht
werden/ sand sich hiermit Rechtfertig sach.